



Grundlagen für die Qualifizierung der geeigneten Aufsichtspersonen zur Kinder- und Jugendarbeit im Kyffhäuserbund

Voraussetzungen und Themenübersicht!

Allgemeine Voraussetzungen für eine Ausbildung mit Qualifizierung der Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit durch anerkannte Schießsportverbände gemäß § 10 Absatz 5 und 6 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung i.V.m. § 27 Absatz 3 WaffG;

Grundsätze:

Im neuen Waffengesetz vom 11. Oktober 2002 ist erstmals gemäß § 27 Absatz 3 WaffG das Schießen für Minderjährige mit (Oberbegriff) Druckluftwaffen oder sonstigen Schusswaffen bis zu einem Kaliber von 5,6 mm (.22 l.r.)

bei Kindern von 12 (in Ausnahmefällen auch darunter) bis 13 Jahren mit Druckluftwaffen und bei Jugendlichen von 14 bis 15 Jahren auch mit sonstigen Schusswaffen bis zu einem Kaliber von 5,6 mm lfB Randfeuer und Einzellader-Langwaffen mit glatten Läufen mit Kaliber 12 oder kleiner (Flinten)

nur gestattet, wenn das Schießen neben der verantwortlichen Aufsicht unter Obhut des Sorgeberechtigten oder pädagogischer Betreuung stattfindet.

Der Gesetzgeber spricht im § 27 Absatz 3 Nr. 1 und 2 WaffG beim Alter der Kinder von vollendetem 12. und noch nicht 14 Jahre alt, bzw. von vollendetem 14. und noch nicht 18 Jahre alt.

Im § 27 Absatz 3 Satz 5 WaffG reduziert der Gesetzgeber die Obhutspflicht für Kinder und Jugendliche vom vollständigen Verbot bis zu immer geringeren Begrenzungen.

Jugendliche, die mindestens 14 Jahre alt sind bedürfen beim Schießen mit sog. Druckluftwaffen keiner Obhut mehr

Sind die Jugendlichen mindestens 16 Jahre alt, entfällt die Obhutspflicht auch für die sonstigen zulässigen Waffen.

Die waffenrechtliche Schießstättenaufsicht bleibt natürlich unberührt.

Zur Erfüllung der in § 27 Absatz 3 WaffG geforderten Überwachungsfunktionen kommen **drei** unterschiedlich qualifizierte Personen in Betracht.

1. Die zur Aufsichtsführung berechtigten Sorgeberechtigten.

Die Berechtigung und Qualifikation zur Aufsichtsführung ergibt sich in diesem Fall aus dem Erziehungsrecht, jedoch nur seines oder seiner Kinder.

2. Anstelle der erzieherischen Obhut der Sorgeberechtigten kann auch eine pädagogische Überwachung von Personen mit besonderer Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit erfolgen. Diese besondere Eignung kann sich aus dem Beruf der Überwachungsperson z. B. Pädagogen, Erzieher oder besonderer (nachgewiesener) Fortbildung ergeben.

Die zur Kinder- und Jugendarbeit geeignete Aufsichtsperson muss **keine** geeignete Aufsichtsperson im waffenrechtlichen Sinne nach § 11 AWaffV sein.

3. Die waffenrechtlich verantwortliche Aufsichtsperson (im KB der Schießwart). Wenn die verantwortliche Aufsichtsperson auch über die Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit verfügt.

Die Qualifikation dieser Aufsichtspersonen hat der Gesetzgeber den Jagdverbänden und anerkannten Schießsportverbänden übertragen, § 10 Absatz 6 AWaffV.

Besonderheit: Mehrjährige Erfahrung im Betrieb von reinen Schießanlagen für Druckluftwaffen qualifiziert die waffenrechtliche Aufsicht auch für die Obhut von Kindern und Jugendlichen (Nr. 27.4.3 WaffVwV zu § 27 WaffG).

Veranstalter im KB sind die Landesverbände/Landesschießwarte:

Die Landesverbände entscheiden über geeignetes internes oder externes Lehrpersonal.

Zeitraumen:

Ca. 8 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten ohne Prüfung

Über das Ergebnis und den wesentlichen Inhalt des Abschlussgespräches ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Lehrgangsleiter zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist dem BSW weiterzuleiten. Er ergänzt die SW-Ausweise, bzw. stellt den Teilnehmern ein Zertifikat aus.

Voraussetzungen zur Lehrgangsteilnahme:

Mindestalter 18 Jahre

Gemeldetes Mitglied einer Kyffhäuser Kameradschaft

Lehrgangsübersicht und Ablauf:

8 Unterrichtseinheiten = UE	a 45 Min.	Thema	Inhalte
0,5 – 1 (UE)		Begrüßung	Kennenlernen, Lehrgangsinfos, Vorstellung
2 UE		Pädagogik	Leitgedanken Grundgedanken Lernen Grundgedanken Lehren
2 UE		Sorgfalt – Haftung - Aufsichtspflicht	Einzelinhalte Methoden der Übermittlung
1 UE		Entwicklungsstufen junger Menschen	Verschiedene Lebens- phasen von Kindern und Jugendlichen
1-2 UE		Kind- und jugend- gerechte Möglich- keiten des Schießsportes	Methoden und Vermittlung

Mündliches Abschlussgespräch und Auswertung

Der Bundesschießwart